

# **BGer 5C.16/2000 vom 20. März 2000**

Bundesgericht, 2000-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.16\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.16_2000)

FR: TF 5C.16/2000 du 20 mars 2000

IT: TF 5C.16/2000 del 20 marzo 2000

## **Regeste**

Erbrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vor der oberen kantonalen Instanz war einzig die in der Scheidungskonvention vom 4. Juni 1964 auf unbeschränkte Dauer vorgesehene Leistung von Fr. 600.--/Monat streitig. In der vorliegenden vermögensrechtlichen Streitsache ( BGE 116 II 493 E. 2b S. 495) erreicht der nach Art. 36 Abs. 5 OG zu bemessende Streitwert offensichtlich die erforderliche Berufungssumme ( Art. 46 OG ).

### **E. 2**

Die Klägerin rügt vorab, das Obergericht gebe in seinem Urteil die Parteianträge nicht wieder und habe ihre Plädoyernotizen nicht zu den Akten genommen; dadurch sei Art. 51 Abs. 1 lit. b OG verletzt worden. Nach dieser Bestimmung sind die kantonalen Behörden verpflichtet, bei Anwendung des mündlichen Verfahrens die Parteianträge im Entscheid anzuführen, sofern über die Parteiverhandlungen nicht ein genaues Sitzungsprotokoll geführt wird; in diesem Fall steht jeder Partei das Recht zu, vor Schluss des kantonalen Verfahrens eine schriftliche Zusammenfassung ihrer mündlichen Vorträge zu den Akten zu geben. Das Bundesgericht prüft vorweg, ob das kantonale Verfahren den bundesrechtlichen Mindestanforderungen von Art. 51 OG genügt (Poudret/Sandoz- Monod, Commentaire LOJ, Bd. II, N. 1 zu Art. 51 OG ). Der vorliegende Prozess hat vor dem Bezirksgericht mit einem Schriftenwechsel begonnen ( § 138 ff. ZPO /TG); im Anschluss daran hat die Hauptverhandlung stattgefunden, über die ein ausführliches Verhandlungsprotokoll aufgenommen wurde, welches im Appellationsbrief vom 5. Mai 1999 enthalten ist. Im Verfahren vor Obergericht hat die Klägerin - im Gegensatz zur Beklagten - Noven in einer schriftlichen Eingabe an das Obergericht vorgebracht ( § 230 ZPO /TG), und über die Berufungsverhandlung vom 25. November 1999 ist ein detailliertes Protokoll erstellt worden. Da die Anträge der Klägerin - entgegen ihrer Auffassung - im vorinstanzlichen Urteil enthalten sind und sich der massgebliche Prozessstoff in den Rechtsschriften, in weiteren schriftlichen Parteieingaben und in den Verhandlungsprotokollen findet, hat sie von Bundesrechts wegen keinen Anspruch darauf, ihre Vorbringen vor Abschluss des kantonalen Verfahrens auch noch schriftlich zusammenzufassen ( BGE 60 II 350 S. 351; Poudret/Sandoz-Monod, a.a.O., N. 3 zu Art. 51 OG ). Soweit die Klägerin die nachträgliche Protokollausfertigung beanstandet, rügt sie die Verletzung kantonalen Prozessrechts (vgl. Art. 64 Abs. 3 aBV ), was im Berufungsverfahren nicht erlaubt ist ( Art. 43 Abs. 1 und 2 OG ).

### **E. 3**

Umstritten ist, ob die Rente, welche in der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention vom 4. Juni 1964 zugesichert wurde, beim Tod des Rentenpflichtigen erloschen oder auf die Erben des Verstorbenen übergegangen, mithin passiv vererblich sei. Massgebend ist vorliegend das Scheidungsrecht des ZGB in der Fassung vom 10. Dezember 1907 ( Art. 7b Abs. 3 SchlT ZGB ). a) Die Frage der Vererblichkeit einer Scheidungsrente beurteilt sich nach Zweck und Inhalt der konkreten Rentenverpflichtung. Unterhaltersatz- und Bedürftigkeitsrenten sind weder aktiv noch passiv vererblich. Dies folgt aus dem Wesen des ehelichen Unterhalts, den die Rente ersetzen soll; mit dem Tod des pflichtigen Ehegatten würde der Unterhaltsanspruch auch bei fortbestehender Ehe wegfallen, und umgekehrt benötigt eine verstorbene Person keinen Unterhalt mehr ( BGE 100 II 1 E. 4 S. 2, 85 II 73 E. 2a S. 76; Bühler/Spühler, Berner Kommentar, N. 27 zu Art. 153 ZGB ; Hinderling/Steck, Das schweizerische Ehescheidungsrecht,

#### **E. 4**

Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Klägerin kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Da auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet wurde, entfällt eine Entschädigungspflicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.